

## **1. Änderungssatzung**

### **über die Gemeinnützigkeit des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim vom 18.02.1981**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV. NW. 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.1979 (GV. NW. S. 408), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594) in Verbindung mit den §§ 51 - 65 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.1976 (BGBl. I. S. 1749) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim vom 18.02.1981, wird wie folgt geändert:

§1 Das vorbezeichnete Hallenfreizeitbad wird im Auftrag des Rates durch den **Bürgermeister** als unselbständige öffentliche Anstalt verwaltet.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den

Bert Spilles  
Bürgermeister